

BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.

Fachsparte Eisstocksport



Allgemeine Bestimmungen

der Fachsparte Eisstocksport
im
Bayerischen Eissport-Verband e.V.

Ausgabestand: 17.03.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	...	3
1.1 Mitglieder	...	3
1.2 Verbandsgerichtsbarkeit	...	3
1.3 Schiedsrichterwesen	...	3
1.4 Bezirke und Kreise	...	3
2. Geografische Einteilung	...	4
2.1 Bezirk I Niederbayern	...	4
2.2 Bezirk II Süd-Ost	...	5
2.3 Bezirk III Oberbayern	...	6
2.4 Bezirk IV Schwaben-Ammersee	...	7
2.5 Bezirk V Franken	...	7
2.6 Bezirk VI Oberpfalz	...	8
3. BEV-Verbandstag und Mitgliederversammlung	...	9
3.1 BEV-Verbandstag	...	9
3.1.1 Delegierte	...	9
3.1.2 Reisekosten	...	9
3.2 BEV-Verbandstag (Fachsparte Eisstocksport)	...	10
3.2.1 Delegierte	...	10
3.2.2 Reisekosten	...	10
3.3 Ordentliche Mitgliederversammlung	...	11
3.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung	...	11
4. Technische Kommission	...	12
5. Fachwartetagungen	...	13
5.1 Landesjugendwartetagung	...	13
5.2 Landesdamenwartetagung	...	13
5.3 Fachwartetagung Weitenwettbewerb	...	13
5.4 Landesschiedsrichtertagung	...	13
5.5 Landessportwartetagung (Ligakommission)	...	14
5.6 Sportgerichtstagung	...	14
6. Finanzordnung der Bezirke und Kreise	...	15
7. Gültigkeit	...	15
8. Abkürzungen	...	15
9. Änderungshistorie	...	16



1. Organisation

1.1 Mitglieder

Mitglieder sind alle eisstocksporttreibenden Vereine, wenn diese dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) angehören.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Deutschen Eisstock-Verbandes e.V. (DESV) einschließlich deren Ordnungen und den Entscheidungen der DESV-Organe, soweit sie für den Bereich des BEV Gültigkeit haben.

1.2 Verbandsgerichtsbarkeit

Grundlage der Rechtsprechung ist die Rechtsordnung der Fachsparte Eisstocksport. Die Gerichtsbarkeit üben die in dieser Ordnung bestellten Organe aus.

1.3 Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen ist nach der Schiedsrichterordnung der Fachsparte Eisstocksport aufgebaut.

- Der Landesschiedsrichterobmann (LSO) hat in der Technischen Kommission Sitz und Stimmrecht.

1.4 Bezirke und Kreise

Die Fachsparte Eisstocksport umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern und ist in sechs Bezirke unterteilt, die wiederum aus Kreisen gebildet werden.

Die Einteilung in Bezirke und Kreise dient einer besseren überschaubaren Organisation und Betreuung der Vereine.

Mitglieder der Bezirke bzw. Kreise müssen ihren Sitz im Bezirks- bzw. Kreisgebiet haben und Mitglied der Fachsparte Eisstocksport sein.

- Die Bezirke werden von Obmännern geleitet.
- Ihnen zur Seite stehen die Bezirksvorstandschafte n und Bezirksfachwarte.
- Die jeweiligen Bezirksvorstandschafte n werden in ihren Bezirkstagen gewählt.
- Die Bezirksobmänner haben in der Technischen Kommission der Fachsparte Sitz und Stimmrecht.
- Die Bezirksfachwarte haben in ihrer jeweiligen Fachwartetagung Sitz und Stimmrecht.

- Die Kreise werden durch Obmänner geleitet.
- Ihnen zur Seite stehen die Kreisvorstandschafte n und Kreisfachwarte.
- Die jeweiligen Kreisvorstandschafte n werden in ihren Kreisversammlungen gewählt.
- Die Kreisobmänner haben in der Bezirksvorstandschafte n Sitz und Stimmrecht.
- Die Kreisfachwarte haben in ihrer jeweiligen Fachwartetagung ihres Bezirkes Sitz und Stimmrecht.

2. Geografische Einteilung

Die Bezirke sind geografisch, wie nachstehend beschrieben, eingeteilt.

2.1 Bezirk I - Niederbayern

Regierungsbezirk Niederbayern ohne die Landkreise Kelheim und Rottal-Inn (Pfarrkirchen).



2.1.1 Kreis 100 Bayerwald

Landkreis Regen

2.1.2 Kreis 101 Donauland

Landkreis Deggendorf

2.1.3 Kreis 102 Dreiflüsse-Passau

Landkreis Passau (westlicher Teil) und die Stadt Passau.

Östliche Grenzgemeinden: Fürstenstein, Aicha v. Wald, Tiefenbach.

2.1.4 Kreis 104 Rachel-Lusen

Landkreis Freyung-Grafenau (nordwestlicher Teil)

Südöstliche Grenzgemeinden: Neuschönau, Grafenau, Saldenburg und Thurmansberg.

2.1.5 Kreis 105 Gäuboden-Vorwald

Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

2.1.6 Kreis 106 Isar-Laaber-Vils

Landkreis Landshut und die Stadt Landshut.

2.1.7 Kreis 107 Unterer Bayerischer Wald

Landkreis Freyung-Grafenau (südöstlicher Teil) und Landkreis Passau (nordöstlicher Teil).

Nordöstliche bzw. südwestliche Grenzgemeinden:

Hohenau, Ringelai, Perlesreuth, Tittling, Neukirchen v. Wald, Ruderting, Salzweg und Thürnau.

2.1.8 Kreis 108 Dingolfing

Landkreis Dingolfing-Landau

2.2 Bezirk II - Süd-Ost

Regierungsbezirk Oberbayern (südöstlicher Teil) und der Landkreis Rottal-Inn aus dem Regierungsbezirk Niederbayern.

Landkreise: Rottal-Inn (Pfarrkirchen), Mühldorf, Altötting, Ebersberg, Rosenheim, Traunstein, Berchtesgadener Land (Bad Reichenhall) und die Stadt Rosenheim.



2.2.1 Kreis 200 Mühldorf - Altötting

2.2.2 Kreis 201 Berchtesgadener Land

Landkreis Berchtesgadener Land (Bad Reichenhall)

2.2.3 Kreis 202 Traunstein

Landkreis Traunstein

2.2.4 Kreis 203 Inn-Chiemsee

Landkreis und Stadt Rosenheim, Landkreis Ebersberg und der Verein SV Helfendorf aus der Gemeinde Aying des Landkreises München.

2.2.5 Kreis 204 Rottal-Inn

Landkreis Rottal-Inn (Pfarrkirchen) aus dem Regierungsbezirk Niederbayern.

2.3 Bezirk III - Oberbayern

Landeshauptstadt München, Regierungsbezirk Oberbayern ohne die Landkreise Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Traunstein, Rosenheim, Berchtesgadener Land (Bad Reichenhall), Starnberg, Fürstenfeldbruck, Landsberg-Lech und ohne die Gemeinden Schrobenhausen, Aresing und Gauchenbach aus dem Landkreis Neuburg a.d. Donau.



2.3.1 Kreis 300 Zugspitz

Landkreis Garmisch-Partenkirchen (südlicher Teil).

Nördliche Grenzgemeinden: Unterammergau, Schwaigen, Eschenlohe und Ohlstadt.

2.3.2 Kreis 301 Weilheim

Landkreis Weilheim ohne die Gemeinden Pähl im Norden (Kreis 400) und Penzberg im Osten (Kreis 302). Landkreis Garmisch-Partenkirchen (nördlicher Teil) und die Gemeinden Denklingen und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg-Lech und die Gemeinde Schlehdorf aus dem Landkreis Bad Tölz.

Südliche Grenzgemeinden: Saulgrub, Bad Kohlgrub, Murnau, Riegsee, Großweil und Schlehdorf

2.3.3 Kreis 302 Oberland

Landkreis Bad Tölz ohne die Gemeinde Schlehdorf (Kreis 301), Landkreis Miesbach und die Gemeinde Penzberg aus dem Landkreis Weilheim.

2.3.4 Kreis 303 München

Landeshauptstadt München.

Landkreis München ohne den Verein ESC Neufahrn (Kreis 400) incl. der Gemeinden Planegg, Oberschleißheim, Feldkirchen und Haar, Aying ohne den Verein SV Helfendorf (Kreis 203). Stadt Dachau sowie Vereine aus dem Landkreis Dachau.

2.3.5 Kreis 305 Donau-Ilm

Landkreis Eichstätt, Neunburg a.d. Donau ohne die Gemeinden Schrobenhausen, Aresing und Gachenbach (Kreis 402), Stadt Ingolstadt, Landkreis Pfaffenhofen, sowie Vereine aus dem Landkreis Dachau, ohne Stadt Dachau.

2.3.6 Kreis 306 Freising-Erding

Landkreise Freising und Erding.

2.4 Bezirk IV - Schwaben-Ammersee

Regierungsbezirk Schwaben und aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Landsberg a. Lech ohne die Gemeinden Denklingen und Kinsau (Kreis301), Fürstenfeldbruck, Starnberg und die Gemeinden Schrobenhausen, Aresing und Gachenbach aus dem Landkreis Neuburg a.d. Donau, sowie die Gemeinde Pähl aus dem Landkreis Weilheim.



2.4.1 Kreis 400 Ammersee

Landkreis Landsberg a. Lech ohne die Gemeinden Denklingen und Kinsau (Kreis 301), Starnberg, Fürstenfeldbruck und aus dem Landkreis Weilheim die Gemeinde Pähl und der Verein ESC Neufahrn aus dem Landkreis München.

2.4.2 Kreis 401 Allgäu

Landkreis Lindau-Bodensee, Oberallgäu (Sonthofen), Ostallgäu (Markttoberndorf), Unterallgäu (Mindelheim) und die Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen.

2.4.3 Kreis 402 Schwaben

Landkreis Neu-Ulm, Günzburg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries (Donauwörth), Aichach-Friedberg (Aichach), Stadt Augsburg und die Gemeinden Schrobenhausen, Gachenbach und Aresing aus dem Landkreis Neuburg a.d. Donau

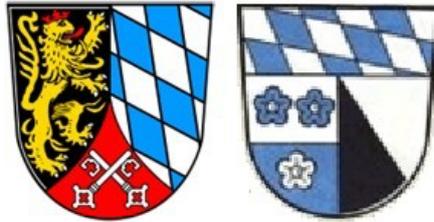
2.5 Bezirk V - Franken

Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Stadt Freystadt (Neumarkt). Ohne Landkreise Obernburg am Main und Alzenau in Unterfranken, die Vereine sind beim BLSV und BEV angegliedert und haben Ihren Spielbetrieb im HEV.



2.6 Bezirk VI - Oberpfalz

Regierungsbezirk Oberpfalz und aus dem Regierungsbezirk Niederbayern der Landkreis Kelheim.



2.6.1 Kreis 600 Cham

Landkreis Cham.

2.6.2 Kreis 601 Nördliche Oberpfalz

Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth, Amberg-Weizsach (Amberg), die Städte Weiden und Amberg. Aus dem Landkreis Wunsiedel die Kreisstadt Markt Leuten und Stad Selb.

2.6.3 Kreis 602 Ratisbona

Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg und Neumarkt i.d. Oberpfalz ohne die Gemeinden Pyrbaum, Freystadt und Postbauer-Heng im Westen (B5) und die Gemeinden Berching und Dietfurt a.d. Altmühl im Südwesten (Kreis 603).

2.6.4 Kreis 603 Befreiungshalle

Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern nur der Landkreis Kelheim und aus dem Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz die Gemeinden Berching und Dietfurt a.d. Altmühl.

2.6.5 Kreis 604 Schwandorf

Landkreis Schwandorf.

3. BEV-Verbandstag und Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport

3.1 BEV-Verbandstag

Der BEV-Verbandstag ist verantwortlich für die Wahl des Präsidiums und Änderungen der BEV-Satzung sowie für Änderungen der Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrenzeichenordnung. Alle weiteren Ordnungen mit Satzungsrang werden bei den einzelnen Mitgliederversammlungen der Fachsparten bestimmt. (z.B. Rechtsordnung)

3.1.1 Delegierte

Der Verbandstag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Bezirke, der Delegierten der anderen Fachsparten des BEV und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zusammen.

Die Fachsparte Eisstocksport wählt alle vier Jahre spätestens bis 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, insgesamt 44 Delegierte und 44 Ersatzdelegierte.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten verteilen sich wie folgt:

Bezirk I:	12	Delegierte	und	12	Ersatzdelegierte
Bezirk II:	8	Delegierte	und	8	Ersatzdelegierte
Bezirk III:	9	Delegierte	und	9	Ersatzdelegierte
Bezirk IV:	6	Delegierte	und	6	Ersatzdelegierte
Bezirk V:	3	Delegierte	und	3	Ersatzdelegierte
Bezirk VI:	6	Delegierte	und	6	Ersatzdelegierte

In jedem Kreis eines Bezirkes werden in der Mitgliederversammlung des Kreises ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter gewählt. Wird die einem Bezirk zustehende Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten damit nicht erreicht, werden die restlichen Delegierten und Ersatzdelegierten in der Mitgliederversammlung des Bezirkes gewählt.

Hat ein Bezirk keine Kreise, werden die dem Bezirk zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten in der Mitgliederversammlung des Bezirkes gewählt.

Die Ersatzdelegierten treten jeweils in ihrem Kreis bzw. Bezirk bei Verhinderung eines Delegierten ein. Sind in einem Bezirk mehr Delegierte verhindert als Ersatzdelegierte gewählt sind, treten die Ersatzdelegierten des nächstfolgenden Bezirkes ein. Nach Bezirk VI folgt Bezirk I.

Bei den Bezirkstagen in den einzelnen Bezirken können nur Personen zu Delegierten oder Ersatzdelegierten gewählt werden, die einem Mitgliedsverein des BEV im jeweiligen Bezirk der Fachsparte Eisstocksport angehören.

Der Obmann für Eisstocksport oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

Bei Verhinderung eines Delegierten tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Gewählte Delegierte bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, auch wenn die Wahlperiode abgelaufen ist.

3.1.2 Reisekosten zum BEV-Verbandstag

Die Reisekosten der am Verbandstag teilnehmenden Delegierten werden gem. Artikel 6 Ziff. 5 der BEV-Finanzordnung vom Bayerischen Eissport-Verband getragen.



3.2 Mitgliederversammlung (Fachsparte Eisstocksport)

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Änderung der Ordnungen der Fachsparte und den Modus der Sportausübung unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des BEV, des DESV und der IFI. Sie setzt sich zusammen aus gewählten Delegierten der Bezirke und Kreise.

Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

- Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

3.2.1 Delegierte

Alle 44 Delegierten sowie die 44 Ersatzdelegierten aus der Fachsparte Eisstocksport beim BEV- Verbandstag sind zugleich Delegierte bei der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport.

Je nach Vereinsstärke sind von den Kreisen nach nachfolgendem Verteilungsschlüssel Zusatzdelegierte zu stellen.

Tabelle Vereinsstärkenschlüssel:

Vereinsstärke	Zusatzdelegierte
01 - 25 Vereine	0 Delegierte
26 - 40 Vereine	1 Delegierter
41 - 55 Vereine	2 Delegierte
56 - 70 Vereine	3 Delegierte
71 und mehr Vereine	4 Delegierte

Maßgebend für die Vereinsstärke der Kreise ist die Meldezahl des Vorjahres zum Stichtag des 01. Januar beim BEV. Eine Veränderung während des Jahres wird nicht berücksichtigt. Jeder Kreis hat die Anzahl Delegierter und Ersatzdelegierter (wie unter **3.1.1**) sowie die Anzahl Zusatzdelegierter und Ersatzzusatzdelegierter die ihm nach dem Verteilerschlüssel (wie unter **3.2.1**) zustehen zu wählen.

Ausfallende Delegierte werden nicht ersetzt.

3.2.2 Reisekosten

Die Abrechnung der Reisekosten für all seine Delegierten trägt der Bezirk bzw. Kreis, der sie entsandt hat.

3.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre mit dem BEV-Verbandstag statt. Sie wird vom Landesobmann einberufen und geleitet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der anwesenden Delegierten
- Genehmigung der Tagesordnung
- Berichte (Obmann, Schatzmeister, Fachwarte)
- Anträge¹
- Wahlen²
- Verschiedenes

¹ Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht sein. Antragsberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine der Fachsparte Eisstocksport und der Landesobmann.

² Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre die Leitung der Fachsparte.

Gewählt werden:

- Landesobmann Bayern (Vorsitzender)
- Landesobmann Sport (Stellvertretender Vorsitzender)
- Landesjugendwart (Fachwart)
- Landesdamenwart (Fachwart)
- Landesweitenwart (Fachwart)
- der Vorsitzende des Sportgerichts
2 Beisitzer
2 Ersatzbeisitzer

3.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Landesobmann einberufen werden, wenn die Technische Kommission dies mit einer zwei Drittelmehrheit beschließt oder mindestens ein Viertel aller Delegierten gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen.

Nach Antragsingang muss der Landesobmann innerhalb 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einladen. Innerhalb weiterer 6 Wochen muss die Versammlung abgehalten werden. Der Landesobmann ist berechtigt, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für Mitgliederversammlungen, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Tagesordnung.

4. Technische Kommission (TK)

Die Technische Kommission ist verantwortlich für die Herausgabe und den Inhalt der Bayerischen Spielordnung (BSpO), für die Talentförderung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und Übungsleiter, sowie für den sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Sie kann diese Aufgabe auch auf einzelne Mitglieder der Technischen Kommission übertragen.

Bei Beschlüssen sind die Satzungen und Ordnungen des BEV und des DESV, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

- Die Technische Kommission ist oberstes Organ im Verwaltungsverfahren der Fachsparte.
- Die Geschäfte der Fachsparte führt der Landesobmann.
- Die Sitzungen werden vom Landesobmann einberufen und geleitet.
- Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen, dann muss diese innerhalb von 2 Wochen durchgeführt werden.

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus den bei der Fachspartentagung gewählten Mitgliedern:

- Landesobmann Bayern (Vorsitzender)
 - Landesobmann Sport (Stellvertretender Vorsitzender)
 - Landesjugendwart (Fachwart)
 - Landesdamenwart (Fachwart)
 - Landesweitenwart (Fachwart)
 - 6 Bezirksobleute (Bezirksverantwortliche oder dessen Vertreter)
 - Sportgericht (Vorsitzender oder dessen Vertreter)
- Der Vorsitzende des Sportgerichts oder dessen Vertreter hat in der TK kein Stimmrecht.

Folgende Mitglieder mit Stimmrecht werden von der Technischen Kommission berufen:

- Regionenobmann
 - Landessportwart
 - Schulsportbeauftragte
 - Landesschiedsrichterobmann (LSO)
- Wird vom Landesschiedsrichterausschuss gewählt und von der TK bestätigt.

5. Fachwartetagungen

Sinn und Zweck von Fachwartetagungen sind, die einzelnen Fachbereiche in ihren Inhalten zu diskutieren, Schwachstellen aufzudecken und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Ferner können Anträge an die Technische Kommission erarbeitet werden, die den jeweiligen Fachbereich betreffen.

5.1 Landesjugendwartetagung

Jährlich wird durch den Landesjugendwart eine Tagung der Bezirksjugendwarte einberufen und geleitet. Aus der Technischen Kommission sind zu laden:

- Landesobmann
- Landessportwart
- Landesdamenwart
- Schulsportbeauftragte

Bei der Jugendwartetagung werden die Abstellungsschlüssel zu den Bayerischen Meisterschaften und Verbandspokalwettbewerben festgelegt.

Zur Jugendwartetagung werden vom Schulsportbeauftragten der Fachsparte die Schulsportbeauftragten der Bezirke geladen. Diese Maßnahme soll der Förderung des Schulsportes dienen.

5.2 Landesdamenwartetagung

Jährlich wird durch den Landesdamenwart eine Tagung der Bezirksdamenwarte einberufen und geleitet. Aus der Technischen Kommission sind zu laden:

- Landesobmann
- Landessportwart

5.3 Fachwartetagung Weitenwettbewerb

Jährlich wird durch den Fachwart für Weitenwettbewerb eine Tagung der Bezirksfachwarte der Weitenwettbewerbe einberufen und geleitet.

Aus der Technischen Kommission sind zu laden:

- Landesobmann
- Landessportwart
- Landesdamenwart
- Landesjugendwart

Bei der Jugendwartetagung werden die Abstellungsschlüssel zu den Bayerischen Meisterschaften und Verbandspokalwettbewerben festgelegt.

5.4 Landesschiedsrichtertagung

Jährlich wird durch den Landesschiedsrichterobmann eine Tagung der Bezirksschiedsrichter-Obmänner (BSO) einberufen und geleitet.

Aus der Technischen Kommission sind zu laden:

- Landesobmann
- Landessportwart
- Landesdamenwart

Im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Landesschiedsrichterobmann gewählt.

5.5 **Landessportwartetagung (Strukturkommission)**

Mindestens einmal jährlich wird durch den Landessportwart eine Tagung der Bezirkssportwarte einberufen und geleitet.

Aus der Technischen Kommission sind zu laden:

- Landesobmann
- Landesobmann Sport
- Landesdamenwart
- Ein Vertreter des BEV-Präsidiums
- DESV-Sportwart
- DESV-Aktivensprecher

6. Finanzordnung der Bezirke und Kreise

Die Bezirke sind rechtlich selbständig (e.V.) und haben deshalb eine eigene selbst zu verantwortende Buch- und Kassenführung.

Die Kreise unterstehen der Verantwortung der Bezirke, sofern sie nicht (e.V.) sind, da sie rechtlich nicht selbständig sind.

Die Kreise haben eine eigene Buch- und Kassenführung. Dies gilt nur für Kreise die nicht (e.V.) sind. Die Aufsicht und Prüfung der Eisstocksport-Kreiskassen sind von den jeweiligen Bezirken vorzunehmen, da die Kreise rechtlich unselbständige Untergliederungen der Bezirke sind. Die Kosten für die Prüfung der Kreiskassen trägt der Eisstocksport-Kreis.

Dies gilt nur für Kreise die nicht (e.V.) sind.

7. Gültigkeit

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ werden von der Technischen Kommission (TK) der Fachsparte Eisstocksport erlassen und auf der Homepage des BEV veröffentlicht.

Alle Punkte der "Allgemeinen Bestimmungen" der Fachsparte im BEV gelten sowohl für die Fachsparte als auch für alle Bezirke und Kreise.

8. Abkürzungen

IFI	International Federation Icestocksport
BSpO	Bayerische Spielordnung
DESV	Deutscher Eisstock-Verband e.V. BEV Bayerischer Eissport-Verband e.V. TK Technische Kommission
LSO	Landesschiedsrichterobmann
BSO	Bezirksschiedsrichterobmann
e.V.	eingetragener Verein

9. Änderungshistorie

Änderungsnachweis zu den Allgemeinen Bestimmungen

Nr.:	Datum:	Name:	Gremium:	Art der Veränderung:	Ort der Änderung:
1	06.04.2013	Franz Gattinger	TK-Bayern	Beschlüsse der 77. TK-Bayern	Landshut / Altdorf
2	25.06.2016	Alois Bosl	MV	Anträge	Oberteisbach
3	24.03.2018	Alois Bosl	TK-Bayern	Neuzuordnung FC Altrandsberg	Altfraunhofen
4	27.08.2019	Alois Bosl		Administrative Anpassung der Absätze 3. – 3.2.2	
5	01.10.2020	Alois Bosl	TK-Bayern	Beschlussfassung – Streichung Lehrwart und Verbandsarzt	Altfraunhofen
6	15.05.2021	Alois Bosl	TK-Bayern	LDW in Fachwartetagungen hinzu	Altfraunhofen
7	25.03.2023	Alexander Jonscher	TK-Bayern	Fusion Kreis 103 und Kreis 100, Aktualisierung Kreis 600 und Kreis 601	Altfraunhofen
8	17.03.204	Alexander Jonscher	TK-Bayern	Aktualisierung Kreis 303 und 305. Aktualisierung Bezirk 5	Rosenheim